

Ausfertigung



Eingegangen

05. DEZ. 2013

EBK

Amtsgericht Tiergarten

Beschluss

Geschäftsnummer:

Datum:

In der Strafsache

g e g e n

geboren am
wohnhaft
ledig,

Verteidiger

wegen Nötigung pp.

wird der Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Rechtsmittelfrist bezüglich des Urteils vom als unbegründet verworfen.

Gründe:

Das Urteil wurde am unter Anwesenheit des Angeklagten und seines Verteidigers verkündet. Der Angeklagte trägt vor, sein Verteidiger habe gegenüber dem Sekretariat verfügt, Rechtsmittelfrist zu notieren und Berufungsschrift vorzubereiten. Aufgrund einer im Sekretariat stattgefundenen Verwechslung zwischen § 517ZPO und § 314 StPO sei die Frist entgegen der Verfügung nicht notiert worden. Aus diesem Grunde sei keine Einlegung gegen das Rechtsmittel erfolgt. Die Umstände seien dem Verteidiger am bekannt geworden.

Mit Schriftsatz vom selben Tag beantragt der Verteidiger Wiedereinsetzung in den vorigen Stand und legt Rechtsmittel ein.

Ein Wiedereinsetzungsgrund kann nicht erkannt werden. Der Verteidiger beruft sich auf ein Kanzleiversehen. Ein Kanzleiversehen ist für den Rechtsanwalt und den Vertretenen ein unverschuldetes Ereignis, wenn die Fristversäumung nur hierauf beruht. Maßgebend ist, ob das Personal sorgfältig ausgewählt und überwacht wird und ob durch geeignete Büroorganisation Vorsorge zur Fristeinholung getroffen worden ist. Hierzu trägt der Verteidiger lediglich vor, dass die entsprechende Büroangestellte über 20jährige Kanzeilerfahrung hat und stets zuverlässig im Zusammenhang mit fristwährenden Schriftsätzen war. Weiterer Vortrag, insbesondere zur Überwachung, fehlt.

Der Wiedereinsetzungsantrag war daher als unbegründet zu verwerfen.

Gegen diesen Beschluss ist die sofortige Beschwerde zulässig, die binnen einer Woche nach Zustellung schriftlich in deutscher Sprache oder zu Protokoll der Geschäftsstelle, oder durch Übertragung eines elektronischen Dokuments in die elektronische Poststelle mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes bei dem erkennenden Gericht eingelegt werden kann.

Die Kommunikationswege zu den elektronischen Poststellen werden auf der Internetseite www.berlin.de/erv veröffentlicht.

Die Frist ist nur gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Gericht eingeht.

B

Richterin am Amtsgericht

Ausgegeben



Justizobersekretärin